

Begründung

Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1 (CRR), und die Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338 (CRD IV), wurde ein neuer europäischer Rechtsrahmen für die Aufsicht von Kreditinstituten geschaffen. Die damit einhergehenden Änderungen werden durch diese Novelle nachvollzogen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Um Doppelmeldungen und den damit für die Meldepflichtigen einhergehenden Meldeaufwand zu verringern, sollen die über die Anlage A1a zu meldenden Informationen zu Transaktionen und Funktionalitäten letztmalig zum Meldestichtag 30. September 2014 gemeldet werden. Die Meldepflicht für die Informationen gemäß Anlage A1 bleibt weiterhin unverändert bestehen. Im Sinne der Rechtssicherheit und Klarheit der anzuwendenden Bestimmungen für die Meldepflichtigen erfolgt eine Trennung der Meldepflichten nach den Anlagen A1 und A1a.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):

§ 2 ist an den neuen Wortlaut des § 15 ZaDiG und die Terminologie der CRR anzupassen. Daher wird der Begriff „Eigenmittel“ durch den Begriff „hartes Kernkapital“ ersetzt.

Zu Z 3 und 4 (§ 7):

Inkrafttretensbestimmung. Da es sich bei den Meldungen nach § 1 um Quartalsmeldungen handelt und um eine vollständige Datenreihe zu gewährleisten, soll § 1 in der Fassung dieser Novelle mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten. § 1 Abs. 1a und 2a sowie die Anlage A1a sollen mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft treten. Durch die vorgesehene Übergangsbestimmung soll sichergestellt werden, dass einerseits die Meldung nach § 1 in der Fassung dieser Novelle bereits das erste, zweite und dritte Quartal 2014 umfasst und andererseits die letzte Meldung nach der Anlage A1a für das dritte Quartal 2014 noch einmal vollständig erfolgt. Ab dem vierten Quartal 2014 (Meldestichtag 31. Dezember 2014) umfasst die Meldeverpflichtung nur mehr die Meldungen nach Anlage A1.

Zu Z 5 (Anlagen):

Die Anlagen wurden an den neuen Rechtsrahmen angepasst.